



44/SN-38/ME
 JOHANNES
 KEPLER
 UNIVERSITÄT
 LINZ

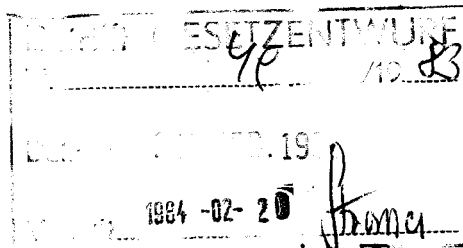
Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1 0 1 7 W I E N
 =====



1984-02-20
 J. Wauer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/Klappe DW	Datum
		6-3-1	Lehner/307	1984-02-14

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
 studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen;
 Stellungnahmen

Bezug: BMWF GZ 234.000/130-
 von 1983-11-25

Die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz übersendet in der Anlage je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen.

Beilage: Konvolut

Für den Universitätsdirektor:

Christine Windsteiger
 (Dr. iur. Christine Windsteiger)

Leiter der Rechts- und
 Organisationsabteilung

6-3-1

Dr. Gabriele Polte
 Ständiger Referent für die
 Berufsreifeprüfung
 Universität Linz

Lin, an
 - Dsitagen

Reichl
 Prorektor

(O.Univ.-Prof.Dr.E.R. REICHL)

S t e l l u n g n a h m e
 zum Entwurf
 eines Bundesgesetzes über die Erlangung
 studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen - StudBerG

Der vorliegende Entwurf ist eine gelungene Verbindung der Bestimmungen der BerufsreifeprüfungsvO und des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung. Er ist insgesamt zu begrüßen. Vor allem hat ein hohes Maß von Liberalität Eingang gefunden, wobei besonders erwähnenswert erscheint, daß auf das universitäre Vorbereitungsmonopol verzichtet wurde.

Bei weitgehendem Einverständnis sei aber dennoch auf einige wenige Punkte hingewiesen, die beachtens- bzw änderungswert erscheinen.

§ 2

Abs 1 Z 1: Der von der Fakultät in die Studienberechtigungskommission zu entsendende Personenkreis ist zu eng gefaßt. Er sollte auf "beamtete Universitätslehrer" erweitert werden.

Hier wurde auf die kleine Gruppe der wissenschaftlichen Beamten vergessen, die für die Wahrnehmung der Agenden des Referenten in der Zulassungskommission durchaus geeignet sein könnten. Durch

- 2 -

die Erweiterung des in Abs 1 Z 1 genannten Personenkreises könnte in dem einen oder anderen Fall eine Entlastung vom beträchtlichen Verwaltungsaufwand bis zur Bescheiderlassung der durch Mitgliedschaft in verschiedenen UOG-Kommissionen ohnedies mit Verwaltungsaufgaben sehr beanspruchten Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten eintreten. In Linz wurde diese Lösung gewählt.

Abs 2: Die Bestellung der Mitglieder der Studienberechtigungskommission durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist abzulehnen, sie sollte dem autonomen Wirkungsbereich der Universitäten übertragen werden. Damit würde der bereits angesprochenen Liberalität des Entwurfes einerseits und durch Angleichung der im UOG vorgegebenen Linie für die Einsetzung von Kommissionen andererseits besser entsprochen werden.

§ 5 Abs 3

Die Aufnahmeregelung für Ausländer nach erfolgreicher Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ist zu wenig differenziert.

Hier ist zu bedenken, daß im Ausland vielfach - vor allem in der BRD - das Numerus-clausus-System gilt. Es wäre daher zu überprüfen, ob die Formulierung des Entwurfes mit § 7 Abs 9 AHStG im Einklang steht, wonach Ausländer nur dann zum Universitätsstudium zugelassen werden, wenn sie im eigenen Land die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, oder ob hiedurch eine nicht beabsichtigte Möglichkeit zur Umgehung dieser AHStG-Bestimmung eröffnet wird.

§ 6

Der Begriff "Hochschulreife" ist zu weit gefaßt, weil für die verschiedenen Studienrichtungen unterschiedliche Begriffe der "Hochschulreife" als Zulassungskriterien anzuwenden sind. Hier müßte konkretisiert werden, ob es sich um die Hochschulreife

- 3 -

- 3 -

für jede beliebige oder um die Hochschulreife für die angestrebte Studienrichtung handelt. So erwirbt beispielsweise der Absolvent eines Bundesgymnasiums wohl Hochschulreife, zweifellos aber nicht die Berechtigung für jede Studienrichtung an einer Technischen Universität.

§ 11 Abs 7

Die Öffentlichkeit der Studienberechtigungsprüfung - ohne vorherige Anmeldung - wäre zu begrüßen.

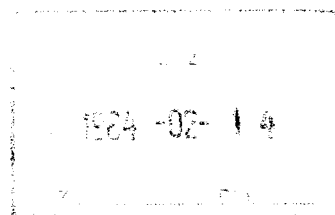
§ 21 Abs 1 Z 3

Anstelle des ersten ausgeübten Berufes des Bewerbers wäre es sinnvoller, den Beruf im Zeitpunkt des Ansuchens um Zulassung zur Ablegung der Studienberechtigungsprüfung zu erheben.

Gesehen der Dekan der
RE-Fakultät:



(O.Univ.-Prof.Dr.P. APATHY)



GZ.: 6-3-1

GESEHEN

und in UR

dem Bundesgesetz

Wissenschaften

in Wien

vorgelegt.

Linz, am

- Beilagen

Prorektor

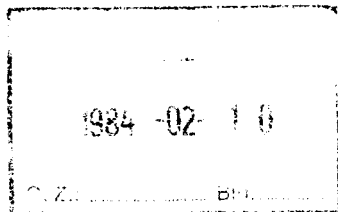
(O.Univ.-Prof.Dr.E.R.REICHL)

S t e l l u n g n a h m e

zum MINISTERIALENTWURF
eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

von

Univ.-Doz. Dr. Herbert Wegscheider
Linz



Gesehen der Dekan
der RE-Fakultät:

(O.Univ.-Prof.Dr.P.APATHY)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Grundsätzliche Erwägungen	1
II. Zu den Bestimmungen im einzelnen	2
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	5
§ 8	5
§ 9	6
§ 10	6
§ 11	7
§ 12	7
§ 13	8
§ 14	8
§ 15	8
§ 16	8
§ 17	8
§ 18	9
§ 19	9
§§ 20 - 26	9
III. Alternativentwurf	10

- 1 -

Stellungnahme zum Ministerialentwurf zu einem
"Bundesgesetz über die Erlangung studienrich-
tungsbezogener Studienberechtigungen"

von

Univ.-Doz. Dr. Herbert Wegscheider, Linz

I. Grundsätzliche Erwägungen

Der Entwurf ist prinzipiell zu begrüßen. Er enthält einen möglichen Kompromiß zwischen der Berufsreifeprüfung und der Studienberechtigungsprüfung in der Fassung des Bundesgesetzes. Es gibt allerdings einige Details, die zu kritisieren sind sowie einige problematische grundsätzliche Fragen. Grundsätzlich ist zur vorgeschlagenen Regelung zu bemerken:

- sie birgt die Gefahr einer Überbürokratisierung (große Kommissionen, mehrere Kommissionen);
- sie enthält einen starken Trend zur Zentralisierung;
- sie tendiert zu einer weitgehenden Einschränkung der Hochschulautonomie;
- sie stellt die thematisch-inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsfächer nicht klar;
- sie sieht keine institutionalisierte Unterstützung der Kandidaten bei der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung vor;
- sie bringt eine Zugangsverschärfung für alle Bewerber mit sich.

Als Alternative bietet sich im Grundsätzlichen an:

- Vereinfachung der Struktur aber auch Vereinfachung im sprachlichen Bereich;
- Dezentralisierung;
- verstärkte Berücksichtigung der Hochschulautonomie;
- generelles Anhörungsverfahren vor Verordnungserlaß;
- klare Abgrenzung der Prüfungsfächer und des Prüfungsstoffes;
- Einrichtung von (wenigstens fakultätsübergreifenden) Vorbereitungsveranstaltungen.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu § 1 Ministerialentwurf (ME)

Der Abs.1 ist mehr oder weniger Zweckbestimmung und sollte als solche gesondert herausgestellt werden.

Abs.2 geht zu sehr ins Detail und greift damit zu sehr in die eigenen Belange der Universitäten ein. Es sollte grundsätzlich für jede Fakultät (Universität) die Verpflichtung zur Einrichtung einer Studienberechtigungskommission bestehen.

Diese spezifische Fachbezogenheit scheint sich in den bisherigen Vorbereitungslehrgängen bewährt zu haben. Eine ganz andere Frage ist dann, welche Universitäten von den Bewerbern ausgewählt werden.

In Abs.3 sollte auch eine individuelle Bescheidmöglichkeit gegeben sein.

Es sollte besser von vornherein die Intention des Gesetzes klar herausgearbeitet werden; auch daß es sich um eine Alternative zu den bisherigen Wegen des dritten Bildungsweges handelt. Zur Sprachvereinfachung erscheint es auch zweckmäßig, einige Begriffe zu definieren.

Alternative:

§§ 1 und 2 des Alternativentwurfs (AE)

Zu § 2 ME

In Abs.1 sollte an die Stelle der Universitätskommission besser eine Fakultätskommission treten. Dies würde die Fachnähe zur bezogenen Studienrichtung betonen, gleichzeitig aber auch der besseren internen Übersichtlichkeit dienen.

Nach Abs.2 sollte die Einrichtung der Kommission Sache des Fakultätskollegiums sein. Die Zuordnung zur Fakultät entspricht einerseits der fachlichen Kompetenz, andererseits legt dies die Struktur des UOG nahe. Daß die Kommission in ihrer Zusammensetzung nicht den sonstigen UOG-Gremien entspricht, ergibt sich aus ihrer besonderen Funktion. Aus der Natur der Sache besteht auch kein Einwand gegen die Zuziehung von Vertretern der örtlich zuständigen Kammern.

Die Abs.3 und 4 sind überflüssig.

Alternative:

Zunächst sollte grundsätzlich klargestellt werden, wie Eignung und Studienberechtigung festgestellt werden. Ebenso sollte die Kompetenz der Fakultät prinzipiell normiert werden. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Fakultät für weitere Studienrichtungen sollte generell und individuell möglich sein.

Bei der Kommissionszusammensetzung sollten zwei Fachvertreter vorgesehen sein, von denen mindestens einer die *venia docendi* für ein Hauptfach der Studienrichtung besitzt.

Entsprechend der Bestellung der Fakultät sollte auch die Bestimmungsdauer nur zwei Jahre betragen.

Im übrigen sollte die Autonomie der Fakultät bzw. Kommission nicht allzuweit beschnitten werden. Es sollte daher die Kommission sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Denkbar wäre auch, eine Mustergeschäftsordnung als Anhang zu diesem Entwurf zu erlassen oder bis zur Erlassung individueller Geschäftsordnungen eine allgemeine Geschäftsordnung durch Verordnung festzulegen.

Siehe §§ 3 und 5 des AE

Zu § 3 ME

Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie ist zu detailliert und beschneidet die Hochschulautonomie zu stark. Die Studienberechtigungskommission sollte sich vielmehr selbst eine Geschäftsordnung geben, nur die grundsätzlichen Fragen der Wahl des Vorsitzenden und des Beschlusses der Geschäftsordnung sollten gesetzlich geregelt werden.

Alternative:

Siehe § 5 Abs.5 AE

Zu § 4 ME

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, da de facto die Kompetenz der Zulassungskommission ohnedies von der Studienberechtigungskommission wahrgenommen wird. Da in der vorgeschlagenen Alternative überdies die Studienberechtigungskommission durch die Fakultät einzurichten ist, erübrigt sich auf

jeden Fall eine Sonderregelung. Der Formalismus, daß eine von der Studienberechtigungskommission verschiedene Kommission über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, ist für sich zu wenig ergebnisbringend.

Zu § 5 ME

Diese Bestimmung gehörte systematisch vor die Regelung der Studienberechtigungskommission.

Die erste Voraussetzung der Ziffer 1 ist wenig sinnvoll: Der Wunsch zu studieren läßt sich überhaupt nicht überprüfen. Die Voraussetzung der fehlenden Matura ist überflüssig.

Es fällt auf, daß die Regelung hinsichtlich der österreichischen Staatsbürger bzw. Ausländer widersprüchlich ist. Im übrigen sind die Ausnahmeregelungen zu eng gefaßt. Hier müßte die Fakultät stärkere Gestaltungsmöglichkeiten besitzen.

Die relativ hohe Altersgrenze von 24 Jahren orientiert sich ersichtlich an der bisherigen Rechtslage. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, daß durchaus Bedarf nach den Möglichkeiten der Studienberechtigungsprüfung auch in dem Altersbereich ab 21 Jahren besteht.

Der Abs.4 ist ersatzlos zu streichen. Bei einer erweiterten Wiederholungsmöglichkeit von Einzelprüfungen (analog zum AHStG) und bei der - auch in diesen Entwurf angelegten - großen Bedeutung der Einzelprüfungen erscheint eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung bei Versagen in einzelnen Fächern nicht sinnvoll. Allenfalls käme eine Zulassung in einer anderen Studienrichtung in Frage.

Alternative:

§ 4 AE

Zu § 6 ME

Der Abs.1 ist viel zu detailliert. Eine solche Regelung gehört eher in einen Anhang zum Gesetz oder in eine Durchführungsverordnung. In diesem Falle müßte die Verordnungsermächtigung auch entsprechende Anhörungsrechte umfassen.

Gemäß dem Abs.2 sollte die Kommission aber in jedem Fall mit dem Antrag befaßt werden. Eine Abweisung müßte immer mit dem Bewerber erörtert werden.

Die von Abs.3 intendierte Beratungsfunktion kann von der Kommission schwerlich wahrgenommen werden. Kompetent dafür wäre eher die Österreichische Hochschülerschaft.

Ein vereinfachtes Verfahren wie im Abs.4 ist jedenfalls zu begrüßen.

Abs.5 sieht vor, daß der Vorsitzende allein den Prüfungsinhalt festlegt. Der Kommission sollen daher anscheinend vorwiegend administrative Funktionen zukommen. Dies ist abzulehnen. Gerade die wichtige Bestimmung der Prüfungsfächer sollte - soweit überhaupt ein Spielraum besteht - nicht vom Vorsitzenden allein, sondern von der gesamten Kommission vorgenommen werden.

Alternative:

Siehe § 4 AE

Zu § 7 ME

Hier besteht inhaltlich kein Einwand. Die Bestimmung kann allerdings in die Zulassungsregelungen integriert werden.

Alternative:

Siehe § 4 Abs.6 AE

Zu § 8 ME

Es fällt auf, daß dem Fach "Deutsch" keine besondere Beachtung geschenkt wird, obwohl gerade die aktive und passive Beherrschung der Muttersprache unabdingbare Voraussetzung für jedes Studium ist. Insbesondere gehörte zur Beherrschung des Deutschen die Fähigkeit, Informationen aus Texten zu entnehmen, Texte zu verstehen und in ihrem Kontext zu beurteilen, Sachverhalte eigenständig widerzugeben (Paraphrase, Exzerpt, Protokollanalyse, Abhandlung usw.), sachlich zu argumentieren, mit fachsprachlichen Strukturen umzugehen.

Die freie Wahl des Kandidaten gemäß der Nr.3 erscheint wenig sinnvoll. Nach den allgemeinen Prinzipien des Schul- oder Hochschulwesens müßte zumindest ein Katalog vorgeschrieben werden

(Pflichtwahlfach). Zweckmäßig erscheint es aber, wenn die Kommission dem Kandidaten, der immerhin ein Vorschlagsrecht haben sollte, die Fächer vorschreibt.

Gegen den Abs.2 besteht grundsätzlich kein Einwand, doch sollte auch eine individuelle Abgrenzung möglich sein.

Die Bestimmung des Abs.3 nimmt die des Abs.1 Nr.3 eigentlich wieder zurück. Insofern erscheint es - wie oben ausgeführt - sinnvoller, von vornherein schon die Kommission zuständig zu machen, wobei im übrigen aber eine generelle Bestimmung nur eines der beiden Wahlfächer möglich sein sollte. Der Abs.5 ist im Hinblick auf die Neugestaltung des Abs.1 Nr.3 ersatzlos zu streichen.

Alternative:

§ 6 AE

Zu § 9 ME

Die Bestellung der Prüfer sollte allein Sache des Fakultätskollegiums sein, wobei zur Ermöglichung einer freien Prüferwahl durch die Kandidaten wenigstens zwei Prüfer je Fach bestellt werden sollten. Dabei muß die Fakultät sicher bei Gelegenheit auch auf universitätsfremde Personen zurückgreifen. Doch macht dies gegenwärtig im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung 1976 auch keine Schwierigkeiten.

Soweit vorbereitende Lehrveranstaltungen an der Universität stattfinden, sollten die dort Vortragenden als Prüfer herangezogen werden.

Alternative:

§ 7 AE

Zu § 10 ME

Die im Absatz 1 genannte Frist von einem Monat erscheint zu kurz. Die Frist sollte wenigstens 6 Wochen betragen. Wahrscheinlich wäre es zweckmäßiger, detaillierte Anforderungen für alle Prüfungsfächer generell festzulegen. Entweder in einem Anhang zu diesem Gesetz, oder im Verordnungswege (Hinweise dafür ergeben sich schon aus den bisherigen Verordnungen zu Vorbereitungslehrgängen).

Für alle studienrichtungsbezogenen Fächer sollten schriftliche und mündliche Prüfungen generell verbindlich vorgeschrieben werden. Im übrigen sollten - nicht nur aus Gründen der Prüfungsökonomie sondern auch zur besseren Objektivierung - in erster Linie schriftliche Prüfungen abgehalten werden. Für die Fächer im Sinne des § 8 Absatz 1 Ziffer 3 sollte vor der Entscheidung des Vorsitzenden der Kandidat gehört werden. § 10 Absatz 5 wäre zu streichen.

Die Bezeichnung "tote Sprachen" in Absatz 2 sollte besser ersetzt werden durch "alte Sprachen".

Alternative:

§ 8 AE

Zu § 11 ME

Hier besteht grundsätzlich kein Einwand, doch sollte die Anmeldefrist wenigstens vier Wochen betragen. Der Abs.6 könnte einfacher gefaßt werden. Der Gesetzgeber sollte mehr auf die Sachgerechtigkeit der Kommissionsentscheidungen vertrauen.

Alternative:

§ 9 AE

Zu § 12 ME

In Anlehnung an die Grundsätze des AHStG sollte auch eine mehrmalige Wiederholung von Prüfungen zugelassen werden. Z.B. zweimalige Wiederholung vor dem _____ Einzelprüfer, dann aufgrund Fakultätsbeschlusses Wiederholung vor der Kommission und schließlich letztmalige Zulassung durch den Bundesminister. Im übrigen müßte hier klargestellt werden, daß der Kandidat über die Konsequenzen der Wiederholung belehrt werden muß. Nach dem endgültigen Scheitern in einem Prüfungsfach sollte eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung in dieser Studienrichtung nicht mehr möglich sein. Es läßt sich doch voraussehen, daß ein Kandidat für das Studium nicht geeignet erscheint, wenn er in einem Teilfach der Studienberechtigungsprüfung schon so große Schwierigkeiten hat.

Alternative:

§ 10 AE

Zu § 13 ME

§ 13 Absatz 2 sollte einfacher formuliert werden.

Alternative:

§ 11 AE

Zu § 14 ME

Der Abs.2 ist ersatzlos zu streichen. Dieses Bundesgesetz sollte abschließend die Voraussetzungen der Studienberechtigung auf dem dritten Bildungsweg umschreiben. Die Festlegung der entsprechenden Fächer sollte nur im Rahmen der schon erwähnten **Nr.3** des § 6 durch die Kommission erfolgen.

Alternative:

§ 12 AE

Zu § 15 ME

Diese Bestimmung kann bei gleichem Inhalt stark vereinfacht werden.

Alternative:

§ 14 AE

Zu § 16 ME

Diese Bestimmung gehört systematisch vor § 15. Im Abs.7 sollte besser die Kommission entscheiden.

Die Möglichkeit der Anrechnung von Prüfungen sollte erweitert werden auf Prüfungen an öffentlich anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen. Darin wäre eine gewisse Parallele zu Absatz 4 zu sehen.

Alternative:

§ 13 AE

Zu § 17 ME

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Die Studienberechtigungsprüfung soll einen Ersatz für die Matura darstellen und nicht ein vorweggenommenes Studium. Der Zeitfaktor könnte durch die Herabsetzung des Zulassungsalters ausgeglichen werden.

Zu § 18 ME

Inhaltlich besteht kein Einwand. Natürlich müßte auf allfällige Änderungen in den vorangegangenen Bestimmungen Bedacht genommen werden.

Zu § 19 ME

Für die Fächer Zeitgeschichte und Deutsch sollten verbindliche Vorbereitungslehrveranstaltungen vorgesehen werden. Entsprechend einer generellen Anwesenheitspflicht bei den jetzt bestehenden Vorbereitungslehrgängen (vgl. auch die Schulunterrichtsbestimmungen) sollte die Teilnahme an den angebotenen Vorbereitungsveranstaltungen Pflicht sein.

Das Lehrangebot dürfte nicht an den knappen Mitteln scheitern, denn die Alternative, daß Erwachsenenbildungsinstitutionen entsprechende Vorbereitungskurse organisieren, bedeutet eine beträchtliche finanzielle Verschärfung für den Kandidaten. Bei Beschränkung auf die studienrichtungsübergreifenden Fächer müßten entsprechende Universitätslehrveranstaltungen finanzierbar sein. Es müßte dafür auch ein eigener Budgetansatz vorgesehen werden.

Zu § 20 ME

kein Einwand

Zu § 21 bis 26 ME

Zu diesen Bestimmungen besteht inhaltlich kein Einwand. Doch wäre eine sprachliche und redaktionelle Überarbeitung unter legislativen Gesichtspunkten wohl angebracht.

III. Alternativentwurf (AE)

Bundesgesetz über die Studienberechtigungsprüfung (StudienberechtigungsGesetz-StudberG)

Grundsätze

§ 1

(1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist, geeigneten Bewerbern ohne Matura das Studium an österreichischen Universitäten und Hochschulen zu ermöglichen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt an die Stelle der Verordnung über die Berufsreifeprüfung ~~StGBI 167/1995~~ und des Bundesgesetzes über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung BGBl 603/1967.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Anhörung, die Anhörung der Rektorenkonferenz, der österreichischen Hochschülerschaft, der Arbeiterkammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft;
2. Fakultät, Fakultät oder Universität gemäß § 75 UOG;
3. Kommission, die Studienberechtigungskommission;
4. Prüfung, Studienberechtigungsprüfung;
5. Vorsitzender, der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission.

Studienberechtigungsprüfung

§ 3

- (1) Die Feststellung der Eignung und der Berechtigung für ein bestimmtes Studium erfolgt nach positiver Ablegung von Einzelprüfungen (§§ 6 bis 10) durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Einrichtung der Kommission und die Durchführung der Prüfung ist Sache der Fakultät, an der dieses Studium eingerichtet ist.

Zulassung

§ 4

(1) Zur Prüfung ist auf seinen schriftlichen Antrag hin zuzulassen, wer

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
3. eine der angestrebten (ersten) Studienrichtung entsprechende Vorbildung besitzt;
4. noch nicht in dieser Studienrichtung zur Prüfung zugelassen war.

(2) Das Fakultätskollegium kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachsicht von den Voraussetzungen nach Abs.1 Nr.2 und 3 gewähren.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Universitätsdirektion einzubringen.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Kommission. Vor einer Zurückweisung des Antrages ist der Bewerber zu hören. Nötigenfalls kann der Vorsitzende den Bewerber einem fachzuständigen Universitäts (Hochschul-) Lehrer zur Erstattung eines Gutachtens zuweisen.

(5) Gleichzeitig mit der Zulassung werden von der Kommission die Prüfungsfächer festgelegt.

(6) Zugelassene Kandidaten sind als außerordentliche Hörer aufzunehmen.

Studienberechtigungskommission

§ 5

(1) Die fachliche Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich auf die an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen einschließlich der Studienversuche.

(2) Auf Antrag und nach Anhörung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung generell durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid festlegen, daß sich die fachliche Zuständigkeit der Kommission auch auf weitere Studienrichtungen erstreckt. Dies gilt insbesondere für Studien an künstlerischen Hochschulen, soweit sie die Reifeprüfung voraussetzen.

(3) Der Kommission gehören an

1. zwei Hochschullehrer, von denen wenigstens einer die *venia docendi* für ein Hauptfach der angestrebten Studienrichtung besitzen muß,
2. ein Pädagoge oder Psychologe, der in einem Dienstverhältnis zum Bund steht,
3. je ein Vertreter der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer,
4. ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft.

(4) Die Mitglieder werden von der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Für die Mitglieder nach Abs.3 Nr.3 und 4 ist die Fakultät an den Vorschlag der vertretenen Stelle gebunden.

(5) Die Kommission wählt bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder mit 2/3 Mehrheit einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie beschließt mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bedarf. Subsidiär gilt die Geschäftsordnung des bestellenden Fakultätskollegiums.

Prüfungsfächer

§ 6

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Zeitgeschichte Österreichs und Deutsch;
2. (wie § 8 Abs.1 Nr. 2 ME);
3. Zwei weitere Fächer, die als Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung geeignet sind. Vor der Festlegung dieser Fächer ist der Kandidat zu hören. Ein Abweichen von seinen Vorschlägen bedarf besonderer Begründung.

(2) Für ein Kombinationsstudium ist die erste (Haupt-) Studienrichtung maßgeblich, für die weitere(n) Studienrichtung(en) ist je ein weiteres einschlägiges Fach festzulegen.

(3) Die Prüfungsfächer für Studienversuche sind über Antrag nach der Anhörung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung generell durch Verordnung oder individuell durch Bescheid festzulegen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann nach der Anhörung durch Verordnung eines der Fächer nach dem Abs.1 Nr.3 einschließlich der dazugehörigen Prüfungsmethoden und Anforderungen (§ 8) verbindlich vorschreiben.

Prüfer

§ 7

(1) Für jedes Prüfungsfach werden nach Anhörung der Kommission vom Fakultätskollegium wenigstens zwei Prüfer bestellt.

(2) Die Auswahl des Prüfers für die Einzelprüfung erfolgt durch den Kandidaten.

Prüfungsanforderungen

§ 8

(entspricht im wesentlichen § 10 ME - mit den angeregten Änderungen; an die Stelle des Absatz 4 sollte die folgende Formulierung treten:)

(4) Die Prüfungen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen, Prüfungen nach § 6 Abs.1 Nr.2 auch mündlich. Der Prüfungsmodus wird im übrigen von der Kommission festgelegt, wobei hinsichtlich der Fächer des § 6 Abs.1 Nr.3 der Kandidat zu hören ist. (Abs.5 ist ersatzlos zu streichen)

Prüfungsordnung

§ 9

(Entspricht § 11 ME doch sollte in Abs.4 die Anmeldefrist auf vier Wochen verlängert werden. Abs.6 sollte neu formuliert werden)

(6) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Kommission nach Anhörung des Kandidaten die Ablegung einer Teilprüfung an einer anderen Fakultät zulassen.

Beurteilung

§ 10

(Entspricht § 12 ME, doch sollte Abs.3 neu gefaßt werden:)

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden, eine weitere Wiederholung vor der Kommission kann mit Fakultätsbeschluß bewilligt werden. Eine letzte Wiederholung vor der Kommission ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zulässig. Der Kandidat ist über die Folgen einer negativen Beurteilung zu belehren. Zur Vorbereitung auf die Prüfungswiederholung soll der Fachprüfer dem Kandidaten Hinweise geben.

Beurkundung

§ 11

(Entspricht § 13 ME, doch sollte Abs.2 neu gefaßt werden:)

(2) Nach positiver Ablegung aller Teilprüfungen hat der Vorsitzende eine Bescheinigung über die erlangte Studienberechtigung auszustellen.

Studienberechtigung

§ 12

Die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zum Studium der entsprechenden Studienrichtung an jeder österreichischen Universität oder Hochschule.

Anrechnung von Prüfungen

§ 13

(Entspricht § 16 ME, jedoch sollte in Abs.7 die Kommission entscheiden.)


Erweiterung der Studienberechtigung

§ 14

Der Bewerber ist nach Erwerb einer Studienberechtigung (§ 11 Abs.2) ohne weiteres zu einer Erweiterungsprüfung zuzulassen, deren Prüfungsfächer die Kommission gemäß § 6 Abs.2 und 3 bestimmt. § 13 findet entsprechende Anwendung.

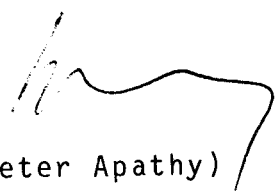
(Für die weiteren Bestimmungen wird keine alternative Formulierung vorgeschlagen. Kleine sachliche Änderungen ergeben sich aus den oben dargelegten Überlegungen. Notwendig ist aber jedenfalls eine sprachliche und systematische Überarbeitung des Entwurfs.)

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen
der Rechtswissenschaftlichen Studienkommission

Johannes Kepler Universität Linz	
GZ: 6-3-1	
GE	
und	
der	
Wiss	
in	vorgelegt.
LI	
1	
Prorektor	

(O.Univ.-Prof.Dr.E.R. REICHL)

Gesehen der Dekan
der RE-Fakultät:



(o.Univ.Prof. Dr. Peter Apathy)

7) Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Nach intensiver Diskussion des vorliegenden Entwurfs beschließt die Studienkommission auf Antrag von Dr. Reiter die folgende Stellungnahme zu den besonders kritikbedürftigen Passagen einstimmig:

ZU §8 Z2:

Die Berücksichtigung des Jus-Studiums in §8 Z2 lit g erscheint der Studienkommission für eindeutig verfehlt. Vielmehr ist zu fordern, daß für die rechtswissenschaftliche Studienrichtung ein eigener Fächerkatalog vorzusehen wäre, welcher jedenfalls außer dem in §8 Z2 lit g genannten Prüfungsfach "Geschichte und Sozialkunde" auch unbedingt das Prüfungsfach "Deutsch" beinhalten soll. Dies deshalb, da die bisherigen Erfahrungen im Rahmen des ordentlichen Jus-Studiums und auch im derzeit laufenden Vorbereitungslehrgang gezeigt haben, daß die Beherrschung der Deutschen Sprache - mehr als im Rahmen anderer Studien - unabdingbare Voraussetzung zur Bewältigung der im Studium gestellten Anforderungen darstellt, und auch im Hinblick auf eine spätere erfolgreiche Berufsausübung von großer Bedeutung ist.

ZU §8 Abs 5:

Die Möglichkeit, durch Ablegung einer Prüfung aus einer lebenden Fremdsprache eine Prüfung gem §8 Abs1 Z3 ersetzen zu können, erscheint für den Bereich des rechtswissenschaftlichen Studiums ~~für~~ schädlich. Vielmehr müßte das besondere Augenmerk auf einer Vorbereitung der Kandidaten in studienbezogenen Fächern rechtswissenschaftlichen Inhalts liegen, wobei vor allem in der Vorschreibung solcher Fächer gem §8 Abs3 ein zweckdienliches Instrument zu sehen wäre.

ZU §10 Abs 1:

Die Anfertigung einer kurzen schriftlichen Arbeit als Hausarbeit ist nie und nimmermehr geeignet, die Fähigkeiten eines Kandidaten, Informationen (dokumentarisches oder literarisches Material) im Rahmen eines eigenen gedanklichen Konzepts zu verarbeiten und ohne schwerwiegende grammatikalische, orthographische oder stilistische Mängel darzustellen, da im Zuge einer solchen Arbeit jederzeit die Möglichkeit besteht, fremde Hilfe in uneingeschränktem Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

44/SIN-38/ME XVI. GP - Stellungnahme (gesamtes Original) 23 von 33
Deshalb wäre ganz allgemein dem Kandidaten die Anfertigung
wenigstens einer Klausurarbeit abzuverlangen, da nur so
zuverlässig eigene Leistungen zur Beurteilung gelangen.

Ersatzweise könnte für das Studium der Rechtswissen-
schaften die (zusätzliche) Anfertigung einer Klausurarbeit aus
dem Fache "Deutsch" dieser Notwendigkeit gerecht werden.

ZU §17:

§17 ist ebenfalls verfehlt und sollte zur Gänze gestrichen
werden, da die Ablegung von Prüfungen zwecks Erwerb der Studien-
berechtigung bloß den Nachweis der Hochschulreife ersetzen
kann. Dieser Umstand, sowie die Tatsache, daß Prüfungen im
Rahmen des ordentlichen Studiums die Voraussetzung für den
Erwerb akademischer Grade bilden, läßt §17 schon rein logisch
als unhaltbar erscheinen.

JOHANNES-KEPLER-UNIVERSITÄT LINZ
SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR SOZIOLOGIE

ABTEILUNG FÜR POLITISCHE SOZIOLOGIE
 UND ENTWICKLUNGSFORSCHUNG
 O. UNIV.-PROF. DR. KLAUS ZAPOTOCZKY

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Johannes Kepler Universität Linz	
A-4040 LINZ	
TELEFON (0732) 23 23 81/575	
TELEX: 2-2323	
GZ: 6-3-1	
GESEHEN	
und in URSCHRIFT	
dem Bundesministerium für	
Wissenschaft und Forschung	
in Wien	
vorgelegt.	
Linz, am	
1 Beilagen	
Prorektor <i>J. Steidl</i>	

(O.Univ.-Prof.Dr.E.R. REIHL)

- im Dienstwege -

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf zu einem "Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen"

Im Auftrag der Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften habe ich beiliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen verfaßt und dabei auf den Erfahrungen, die ich als Vorsitzender der Auswahlkommission und der Prüfungssenate aller bisherigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Vorbereitungslehrgänge an der Universität Linz gemacht habe, aufgebaut.

Ich ersuche darum, diese Stellungnahme bei den künftigen Überlegungen zu einer Neuregelung eines "Studiums ohne Matura" in Betracht zu ziehen und bin gerne bereit, entsprechend mitzuarbeiten.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Gesehen der Dekan der
 SOWI-Fakultät:

(O.Univ.-Prof.Dr. Klaus Zapotoczky)

Czycholl
 (O.Univ.-Prof.Dr.R. CZYCHOLL)

Stellungnahme zum Ministerialentwurf zu einem
"Bundesgesetz über die Erlangung studienrich-
tungsbezogener Studienberechtigungen"

1) Prinzipielle Grundüberlegungen

Der gegenständliche Entwurf stellt eine Neuregelung des Zugangs von Personen ohne Matura zu ordentlichen Universitäts- und Hochschulstudien dar. Derzeit bestehen zwei Formen dieses Zugangs: Die Berufsreifeprüfung und die Studienberechtigungsprüfung, geregelt durch Gesetze aus dem Jahre 1945 (STGBI.Nr. 167) und 1976 (BGBl.Nr. 603). Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf dargelegt, hat man sich 1976 entschlossen, durch ein neues Gesetz Erfahrungen mit einem Modell zu sammeln, das in wesentlichen Punkten als Alternative zur Berufsreifeprüfung gestaltet war. Erst aufgrund dieser Erfahrungen sollte dem Gesetzgeber eine Neuregelung vorgeschlagen werden. Auf Seite 5 der Erläuterungen wird jedoch ausgeführt, daß "die Frage, ob Studierende nach einer Berufsreifeprüfung oder nach einer Studienberechtigungsprüfung erfolgreicher sind, läßt sich statistisch untermauert erst in einigen Jahren beantworten, weil Studienabschlüsse auf der Grundlage einer Studienberechtigungsprüfung erstmals im Studienjahr 1982/83 erreicht werden konnten". Dieser Zeitpunkt ist für viele Studienrichtungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Vorbereitungslehrgängen begonnen haben, zu früh angesetzt. Wenn daher der Gesetzgeber die seinerzeitige Absicht - und nur das scheint mir sinnvoll - verwirklichen will, nämlich aufgrund von Erfahrungen eine fundierte Neuregelung vorzunehmen, so ist der ins Auge gefaßte Zeitpunkt für die Einführung eines neuen Gesetzes, nämlich Studienjahr 1985/86, nicht sinnvoll und es erscheint notwendig, die Erprobungsfrist entsprechend zu verlängern. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prüfungssenats für den Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Vorbereitungslehrgang an der Universität Linz (dem Studienvorbereitungslehrgang mit der größten Teilnehmerzahl bisher in Österreich) kann ich nach den bisherigen nicht systematisierten Erfahrungen des Vorbereitungslehrgangs bzw. den Erfahrungen mit Kandidaten der Berufsreifeprüfung für einzelne sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen die Aus-

sage von Seite 2 der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf "Inhaltlich bietet sich ein reformiertes Modell der Berufsreifeprüfung an, das die positiven Gesichtspunkte des Konzepts der Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge mitberücksichtigt" nicht teilen, da systematisierte Erfahrungen - auch nach Aussagen der Erläuterungen - nicht vorliegen und unsere bisherigen Erfahrungen in eine andere Richtung gehen.

Ich sehe es auch als einen gewissen Widerspruch an, daß der Entwurf die Berufsreifeprüfung gegenüber den Vorbereitungslehrgängen als die flexiblere Institution bezeichnet (wobei hier zu fragen ist, welchen Aufwand für alle Beteiligten von der Universitätsverwaltung bis zu den einzelnen Professoren diese Institution erfordert; nach Aussagen von seiten der Universitätsverwaltung ist die Grenze der zumutbaren Arbeitsbelastung durch die Berufsreifeprüfungskandidaten bereits erreicht, obwohl in Linz für alle drei Fakultäten außer der Berufsreifeprüfung noch Studienvorbereitungslehrgänge bestehen) also für eine Vielfalt eingetreten wird, zugleich aber anschließend betont wird, "daß der Zugang von Nichtmaturanten zu ordentlichen Universitätsstudien auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage erfolgen soll". Als Grund wird einmal der erhöhte Aufwand für zwei verschiedene Modelle angegeben. Eine Aussage die nur dann belegbar erscheint, wenn eine systematische Evaluierung der jeweiligen Modelle vorgenommen wurde, was nicht gegeben ist und als weiterer Grund werden die geringen Bewerberzahlen für ein Studium ohne Matura angegeben, eine Begründung, die mir nicht zutreffend erscheint, interessieren sich doch heute wesentlich mehr Menschen ohne Matura für ein Studium als 1976, dem Zeitpunkt der Einführung der Studienberechtigungsprüfung.

Zusammenfassend muß also nochmals betont werden, daß das Auslaufen der Erprobungsfrist der Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung mit dem Studienjahr 1984/85 vom Gesichtspunkt einer systematischen Evaluation unvernünftig erscheint und daher eine Verlängerung der entsprechenden Fristen um weitere drei Jahre und gleichzeitiger Verpflichtung zur Evaluation vorzusehen ist.

2) Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes

Zu § 1:

An der Universität Linz hat es sich als sinnvoll erwiesen, Studienberechtigungsprüfungen bzw. entsprechende Prüfungskommissionen nach fachlich eng verwandten Studienrichtungen (in unserem Fall nach Fakultäten) zu gliedern. Es erscheint mir nicht sinnvoll, fachferne Gesamtkommissionen zu bilden.

Zu § 2:

Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission. Es erscheint sinnvoll aus jeder Kurie der jeweiligen Studienkommissionsgruppe (bzw. Fakultät) ein Mitglied zu entsenden. Die Vertreter nach Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 sollten bleiben. Bei Abs. 4 genügt der erste Satz.

Zu § 3:

Abs. 2 sollte entfallen.

Zu § 4:

Die Zulassungskommission kann mit der Studienberechtigungskommission identisch sein, wenn die angesprochene Fachnähe der Kommission gegeben ist.

§ 4 Abs. 2 sollte lauten "Sofern es sich um Zulassung zum Studium an einer Theologischen Fakultät handelt, gehört der Zulassungskommission auch ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Behörde an". Bei § 4 Abs. 5 wird auf eine eventuelle große Zahl von Bewerbern hingewiesen, was ein zusätzliches Argument dafür ist, die Studienberechtigungskommission nach Studienrichtungsgruppen (eventuell Fakultäten) zu gliedern und keine universitären Gesamtkommissionen zu bilden.

Zu § 5:

Abs. 1 Ziff. 4 sollte gestrichen werden und nur unter Abs. 2 Aufnahme finden.

Zu § 6:

Abs. 3. Das inhaltliche Anliegen dieses Absatzes ist von besonderer Wichtigkeit, kann aber in dieser Form meines Erachtens nicht er-

reicht werden. Bei den Studienvorbereitungslehrgängen wurden im Anschluß an Lehrveranstaltungen und insbesondere auch im Fach Wissenschaftspropädeutik solche Gespräche geführt.

Abs. 5 sollte entfallen bzw. entsprechend den Ausführungen zu § 8 verändert werden.

Zu § 8:

Die Überlegungen, die zu den Prüfungsfächern bei den verschiedenen bis jetzt eingerichteten Studienvorbereitungslehrgängen geführt haben, sollten in Zusammenarbeit mit Vertretern dieser verschiedenen Vorbereitungslehrgänge aufgearbeitet werden und danach ein entsprechender Fächerkatalog für die Studienberechtigungsprüfung erstellt werden. Jedenfalls erscheint es problematisch nur ein einziges Fach und da gerade Zeitgeschichte Österreichs als allen Studienberechtigungsprüfungen gemeinsames Fach zu haben. Außerdem erscheint es zum Beispiel ungünstig für so unterschiedliche Studienrichtungen wie sozial- und wirtschaftswissenschaftliche und technisch- und montanistische Studienrichtungen das gleiche Fach Mathematik vorzusehen, da die Bedürfnisse für Mathematik hier sehr unterschiedlich sind.

Zu Ziff. 3 ist zu sagen, daß zumindest ein Fächerkatalog gegliedert nach verschiedenen Studienrichtungen erstellt werden sollte aus dem jeweils die Kandidaten wählen könnten. Zu bedenken bleibt allerdings, daß bei einer solchen Gestaltung einer Studienberechtigungsprüfung Prüflinge, die ganz unterschiedliche Fächer absolviert haben, für die gleiche Studienrichtung berechtigt werden. Eine Situation, die mir unbefriedigend erscheint.

§ 8 Abs. 2 sollte gestrichen werden oder es sollten solche Studienversuche auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde eingeführt werden können.

§ 8 Abs. 3 "oder nach Anhörung" ist zu streichen.

Zu § 9:

Meiner Meinung nach sollte wenigstens ein Teil der Prüfer Lehrveranstaltungen aus den Gegenständen der Prüfung abhalten und sollten einige Prüfungen kommissionelle Prüfungen sein. Jedenfalls sollte aber eine Studienberechtigungsprüfung zur Gänze an ein und derselben Universität abgelegt werden. Die bestandene Studienberechti-

gungsprüfung sollte aber für alle Universitäten, an denen es die entsprechenden Studienrichtungen gibt, gültig sein.

Zu § 10 und 11:

Prüfungsanforderungen und Methoden bzw. die Prüfungsordnung sollten den Erfordernissen der veränderten §§ 8 und 9 angepaßt werden.

Zu § 16:

Es sollten an den Universitäten, an denen spezifische Studienberechtigungen erworben werden können, entsprechende Lehrveranstaltungen abgehalten werden, deren Leiter in dem jeweiligen Prüfungssenat vertreten sind. Das erfolgreiche Absolvieren solcher Lehrveranstaltungen kann dann für einen Teil der Studienberechtigungsprüfungen anerkannt werden.

§ 16 Abs. 4 soll gestrichen werden.

Zu § 17:

Abs. 1 ist zu streichen.

Zu § 18:

Abs. 2 sollte lauten "Gegen die Abweisung des Ansuchens um Zulassung ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig".

Zu § 19:

§ 19 Abs. 1 sollte lauten "Die Erteilung remunerierter Lehraufträge für Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung ist wünschenswert".

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß beim sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Vorbereitungslehrgang in Linz immer auch Berufstätige von außerhalb, zum Teil mit erheblichen Entfernungen zum Hochschulort, teilnehmen und daß von den Teilnehmern an den Vorbereitungslehrgängen bisher keinerlei Wünsche geäußert wurden, die in Richtung auf eine Ausweitung des Kreises der möglichen Kursanbieter gehen. Insbesondere wird aber von den Studenten, die seinerzeit die Studienberechtigungsprüfungen an unserer Universität absolviert haben, als ein besonderes Positivum festgestellt, daß mehrere Lehrveranstaltungs-

Leiter der Vorbereitungslehrgänge auch Lehrveranstaltungen der nun gewählten Studienrichtungen leiten, sodaß der Vorbereitungslehrgang nicht nur eine fachliche Vorbereitung dargestellt hat, sondern eine realistische Einführung in das Universitätsleben geboten hat.

Es erscheint wünschenswert, bei der Neugestaltung von studienrichtungsbezogenen Studienberechtigungen die Erfahrungen aller bisher existierenden Studienvorbereitungslehrgänge zu berücksichtigen. Dies könnte angesichts der nicht übermäßig großen Zahl der bisherigen Studienvorbereitungslehrgänge durch eine gemeinsame Arbeitstagung geschehen. Zu einem Teil dieser Arbeitstagung sollten auch Vertreter der Universitätsverwaltung beigezogen werden, um den bürokratischen Aufwand, der bei dem vorliegenden Entwurf zu hoch erscheint, minimieren zu helfen.



(o.Univ.-Prof.Dr. Klaus Zapotoczky)

Dr. Gabriele Polte
 Ständiger Referent für die
 Berufsreifeprüfung
 Universität Linz

6-3-1

Linzer, am

.....Delegaten

Prorektor

Reichl

(O.Univ.-Prof.Dr.E.R. REICHL)

S t e l l u n g n a h m e
 zum Entwurf
 eines Bundesgesetzes über die Erlangung
 studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen - StudBerG

Der vorliegende Entwurf ist eine gelungene Verbindung der Bestimmungen der BerufsreifeprüfungsVO und des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung. Er ist insgesamt zu begrüßen. Vor allem hat ein hohes Maß von Liberalität Eingang gefunden, wobei besonders erwähnenswert erscheint, daß auf das universitäre Vorbereitungsmonopol verzichtet wurde.

Bei weitgehendem Einverständnis sei aber dennoch auf einige wenige Punkte hingewiesen, die beachtens- bzw änderungswert erscheinen.

§ 2

Abs 1 Z 1: Der von der Fakultät in die Studienberechtigungskommission zu entsendende Personenkreis ist zu eng gefaßt. Er sollte auf "beamtete Universitätslehrer" erweitert werden.

Hier wurde auf die kleine Gruppe der wissenschaftlichen Beamten vergessen, die für die Wahrnehmung der Agenden des Referenten in der Zulassungskommission durchaus geeignet sein könnten. Durch

- 2 -

die Erweiterung des in Abs 1 Z 1 genannten Personenkreises könnte in dem einen oder anderen Fall eine Entlastung vom beträchtlichen Verwaltungsaufwand bis zur Bescheiderlassung der durch Mitgliedschaft in verschiedenen UOG-Kommissionen ohnedies mit Verwaltungsaufgaben sehr beanspruchten Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten eintreten. In Linz wurde diese Lösung gewählt.

Abs 2: Die Bestellung der Mitglieder der Studienberechtigungskommission durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist abzulehnen, sie sollte dem autonomen Wirkungsbereich der Universitäten übertragen werden. Damit würde der bereits angesprochenen Liberalität des Entwurfes einerseits und durch Angleichung der im UOG vorgegebenen Linie für die Einsetzung von Kommissionen andererseits besser entsprochen werden.

§ 5 Abs 3

Die Aufnahme-Regelung für Ausländer nach erfolgreicher Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ist zu wenig differenziert.

Hier ist zu bedenken, daß im Ausland vielfach - vor allem in der BRD - das Numerus-clausus-System gilt. Es wäre daher zu überprüfen, ob die Formulierung des Entwurfes mit § 7 Abs 9 AHStG im Einklang steht, wonach Ausländer nur dann zum Universitätsstudium zugelassen werden, wenn sie im eigenen Land die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, oder ob hiedurch eine nicht beabsichtigte Möglichkeit zur Umgehung dieser AHStG-Bestimmung eröffnet wird.

§ 6

Der Begriff "Hochschulreife" ist zu weit gefaßt, weil für die verschiedenen Studienrichtungen unterschiedliche Begriffe der "Hochschulreife" als Zulassungskriterien anzuwenden sind. Hier müßte konkretisiert werden, ob es sich um die Hochschulreife

- 3 -

- 3 -

für jede beliebige oder um die Hochschulreife für die angestrebte Studienrichtung handelt. So erwirbt beispielsweise der Absolvent eines Bundesgymnasiums wohl Hochschulreife, zweifellos aber nicht die Berechtigung für jede Studienrichtung an einer Technischen Universität.

§ 11 Abs 7

Die Öffentlichkeit der Studienberechtigungsprüfung - ohne vorherige Anmeldung - wäre zu begrüßen.

§ 21 Abs 1 Z 3

Anstelle des ersten ausgeübten Berufes des Bewerbers wäre es sinnvoller, den Beruf im Zeitpunkt des Ansuchens um Zulassung zur Ablegung der Studienberechtigungsprüfung zu erheben.

Gesehen der Dekan der
RE-Fakultät:



(O.Univ.-Prof.Dr.P. APATHY)

